

# Benützung von Räumen der staatlichen Mittelschulen durch Dritte

vom 1. August 2006<sup>1</sup>

Das Erziehungsdepartement des Kantons St.Gallen

erlässt

als Weisung:

|   |                           |
|---|---------------------------|
| <p><i>Art. 1.</i> Diese Weisung regelt die Benützung von Räumen der staatlichen Mittelschulen.<br/>Nicht unter diese Bestimmungen fällt die Nutzung von Gebäuden und Räumlichkeiten, für die spezielle Vereinbarungen oder Reglemente bestehen.</p>                 | Geltungsbe-<br>reich      |
| <p><i>Art. 2.</i> Die Benützung von Anlagen durch Dritte ist insbesondere für kulturelle und sportliche Anlässe sowie Angebote, die der Bildung dienen, zu ermöglichen.<br/>Der Schulbetrieb darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden.</p>                       | Grundsatz                 |
| <p><i>Art. 3.</i> Für die ausserschulische Benützung ist die Bewilligung durch die gemäss Führungsstruktur der betreffenden Schule zuständige Stelle erforderlich.<br/>Die Verweigerung einer Bewilligung wird mit einer anfechtbaren Verfügung begründet.</p>      | Bewilligung               |
| <p><i>Art. 4.</i> Die Rektoratskommission regelt Art und Weise der Benützung der Schulräume und Anlagen in der Hausordnung.</p>   | Hausordnung               |
| <p><i>Art. 5.</i> Benützergruppen bezeichnen eine verantwortliche Kontaktperson.</p>  | Kontaktperson             |
| <p><i>Art. 6.</i> Die Bewilligung für regelmässige Benützung der Anlagen wird jeweils für die Dauer eines Schulsemesters oder eines Schuljahres zugesichert. Gesuche sind zwei Monate vor Semesterbeginn einzureichen.</p>  | Regelmässige<br>Benützung |
| <p><i>Art. 7.</i> Die zuständige Stelle kann das Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Schulanlagen durch ausserordentliche Kurse und Übungen oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen (Konzerte, Aufführungen usw.) belegt sind.</p> | Beschränkung              |

<sup>1</sup> Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. November, SchBl 2006, Nr. 11; in Vollzug ab 1. August 2006.

Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweicheanlage besteht nicht.

*Art. 8.* Die erteilte Bewilligung kann entzogen werden, wenn:

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden;
- b) die Hausordnung oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden;
- c) die Räumlichkeiten zweckentfremdet werden;
- d) Beschädigungen der Lokalität, der Geräte oder der Einrichtungen vorkommen;
- e) Benützungsgebühren oder Reparaturen nicht bezahlt werden;
- f) ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt;
- g) es die Interessen der Schule erfordern.

Entzug der  
Bewilligung

*Art. 9.* Für Schäden, die während der Benützungszeit entstehen, und Verunreinigungen, die das normale Mass übersteigen, haftet der Veranstalter.

Haftung

Für Geräte, Mobilien und Material der Benutzer wird keine Haftung übernommen.

*Art. 10.* Für die Benützung der Räume staatlicher Mittelschulen durch Dritte werden Gebühren erhoben.

Gebühren  
a) Grundsatz

Massgebend ist der Anhang zu dieser Weisung.

*Art. 11.* Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind schuleigene Veranstaltungen aller Art.

b) Ermässigung oder Erlass

Die zuständige Stelle kann kommunalen, kantonalen und kirchlichen Behörden, nicht gewinnorientierten Institutionen der Erwachsenenbildung sowie gemeinnützigen Organisationen oder solchen mit rein ideellem Zweck die Gebühr angemessen ermässigen oder erlassen.

*Art. 12.* Für Benützungen, die auf Erwerb ausgerichtet sind, setzt das Rektorat erhöhte Gebühren fest.

c) Erhöhung

*Art. 13.* Der Beschluss des Erziehungsdepartements über die Benützung von Räumen der staatlichen Mittelschulen vom 15. April 1984 wird aufgehoben.

Schlussbestimmungen  
a) Aufhebung bisherigen Rechts

*Art. 14.* Diese Weisungen werden ab 1. August 2006 angewendet.

b) Vollzugsbeginn

ERZIEHUNGSDEPARTEMENT  
DES KANTONS ST.GALLEN  
Der Vorsteher

Hans Ulrich Stöckling,  
Regierungsrat

# Anhang

## Gebührentarif

### 1. Einmalige Benützung

| Pos. | Raum   | Grundgebühr | je Stunde | höchstens<br>je Tag |
|------|--|-------------|-----------|---------------------|
| 1.1. | Unterrichtszimmer                                    | 50.-        | 15.-      | 100.-               |
| 1.2. | Spezialräume (Informatik, Naturwissenschaften usw.)  | 70.-        | 15.-      | 150.-               |
| 1.3. | Turnhalle (inkl. Garderoben, Duschen und Turngeräte) | 70.-        | 15.-      | 150.-               |
| 1.4. | Mensa  | 70.-        | 15.-      | 150.-               |
| 1.5. | Eingangshallen                                       | 70.-        | 15.-      | 150.-               |
| 1.6. | Innenhof (ohne Mobiliar)                             | 70.-        | 15.-      | 150.-               |
| 1.7. | Musiksaal  | 70.-        | 15.-      | 150.-               |
| 1.8. | Aula   | 120.-       | 15.-      | 250.-               |

### 2. Regelmässige Benützung

| Pos. | Raum   | Semestertarif<br>für 2 Stunden<br>je Woche | Jahrestarif<br>für 2 Stunden<br>je Woche |
|------|--|--|--|
| 2.1. | Unterrichtszimmer                                    | 125.-                                      | 250.-                                    |
| 2.2. | Spezialräume (Informatik, Naturwissenschaften usw.)  | 250.-                                      | 500.-                                    |
| 2.3. | Turnhalle (inkl. Garderoben, Duschen und Turngeräte) | 250.-                                      | 500.-                                    |
| 2.4. | Aula   | 500.-                                      | 1'000.-                                  |

### 3. Wochenendzuschlag

Der Wochenendzuschlag (Samstagmorgen bis Sonntagabend) beträgt 50 Prozent auf die obigen Ansätze.

### 4. Verbrauchsmaterial

Für Veranstaltungen zur Verfügung gestelltes Verbrauchsmaterial wird gesondert in Rechnung gestellt.

### 5. Besondere Leistungen

Die Benützungsgebühr gemäss Ziffer 1. und 2. deckt nur die Raumbenützung, jedoch keine Arbeitsleistungen ab.

Die Leistungen des Hausdienstes (Einrichten, Betreuung, Aufräumen und Reinigung) werden gesondert offeriert und in Rechnung gestellt.